



Uwe Schenke
Stadtrat

L.Kn: 01
02
03

Herrn Oberbürgermeister
Matthias Doht
Markt 2
Eisenach

Beantwortung: 66
Termin: 23.04.2007
09.04.2007

Anfrage - Reg. - No. 226/2007

Aufgrund des Urteils des Thüringer Oberverwaltungsgerichtes vom 31.05.2005 werden die Thüringer Gemeinden derzeit durch die Landesregierung angehalten, zu prüfen, ob und in welcher Art und Weise alle Thüringer Gemeinden von dem Urteil betroffen sind. Das Thüringer Oberverwaltungsgericht vertritt die Auffassung, dass alle Kommunen zum Erlass und zur Anwendung einer Straßenausbaubeitragsordnung zwingend verpflichtet seien.

Von der Beitragszahlung wären auch Dritte betroffen, die Aufgaben der Daseinsvorsorge für die Gemeinden erfüllen. Für diese Aufgabenerledigung erhalten diese im Regelfall Zuschüsse aus dem Gemeindehaushalt.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Oberbürgermeister:

1. Welche Einrichtungen von freien Trägern, die für die Stadt Eisenach Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge realisieren liegen an einer Straße, die seit dem In-Kraft-Treten des Thüringer Kommunalabgabengesetzes beitragsfähig ausgebaut wurde?
2. In welcher Höhe wurden für diese durchgeführten beitragsfähigen Maßnahmen Straßenausbaubeiträge von den freien Trägern erhoben?
3. In welcher Höhe wurden für diese durchgeführten beitragsfähigen Maßnahmen Straßenausbaubeiträge von den freien Trägern kassenwirksam vereinnahmt?
4. Wie wird die Differenz zwischen Beitragserhebung (Frage 2) und Beitragseinnahmen (Frage 3) begründet?
5. Inwieweit wurden durch diese freien Träger bisher die Möglichkeit der Stundung, des Erlasses oder der Niederschlagung von Straßenausbaubeiträgen gemäß §§ 222, 227 und 261 der Abgabenordnung begehrt? Welche Entscheidungen hat die Stadt in diesen Fällen bisher mit welcher Begründung getroffen?

Schenke
Stadtrat